

Auszug aus dem Krakower Seenkurier Nr. 4 vom 5. 4. 1997

Amtliche Bekanntmachungen

April

KOPIE



Stadt Krakow am See

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7 der Stadt Krakow am See

„Betreutes Wohnen am Priesterkamp“

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 25. März 1997 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 7 der Stadt Krakow am See „Betreutes Wohnen am Priesterkamp“ und der Entwurf des zugehörigen Erläuterungsberichts liegen

vom 14. April 1997 bis 15. Mai 1997

im Bauamt Krakow am See, Kirchenstraße 2, während folgenden Zeiten

Montag - Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr
Donnerstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Geistert

Bürgermeister

Siegel

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Hausnumerierung veröffentlicht.

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Hausnumerierung

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 wird durch Beschluß der Stadtvertretung vom 25. Februar 1997 die Satzung zur Durchführung der Hausnumerierung der Stadt Krakow am See wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. S. 249/GS M-V 2020-2) und des § 51 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. S. 42/GS M-V Gl. Nr. 90-1) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Krakow am See vom 28.05.1996 folgende Satzung erlassen:

Artikel 2

§ 5 der Satzung zur Durchführung der Hausnumerierung erhält folgenden Wortlaut:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Duldungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt, wer in anderer Weise Hausnummern und Hinweisschilder beschädigt, unkenntlich macht oder entfernt, handelt gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V ordnungswidrig.

Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 DM geahndet.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krakow am See, den 05. April 1997

Geistert

Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Hausnumerierung wurde im „Krakower Seenkurier“ vom 5. April 1997, Nr. 4, Jahrgang 7 veröffentlicht.

Amt Krakow am See

Der Amtsvorsteher

für Stadt Krakow am See

Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung des Wohngebietes Dobbiner Chaussee“ der Stadt Krakow am See

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der von der Stadtvertretung Krakow am See in der Sitzung am 12.12.1995 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung des Wohngebietes Dobbiner Chaussee“ der Stadt Krakow am See für das Gebiet laut nachfolgend abgedruckter, nicht maßstabsgerechter Skizze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 10.03.1997 AZ: VIII 231c-512.113-53.043 (6) nach Erfüllung der Maßgaben genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 BauGB am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung des Wohngebietes Dobbiner Chaussee“ der Stadt Krakow am See ab 07.04.1997 im Amt Krakow am See, Bauamt, Kirchenstraße 2, während der Öffnungszeiten

Montag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der beigefügten, nicht maßstäblichen Skizze.

Krakow am See, den 20.03.1997

im Auftrag

Dr. Krämer

Bauamtsleiter

Amtliche Bekanntmachung
Die Abschrift/Ausfertigung
stimmt mit dem mir vorliegenden Original überein. Die beglaubigte Abschrift wird auf Verlangen einer Behörde erstellt.



Amt Krakow am See
Der Amtsvorsteher

KOPIE

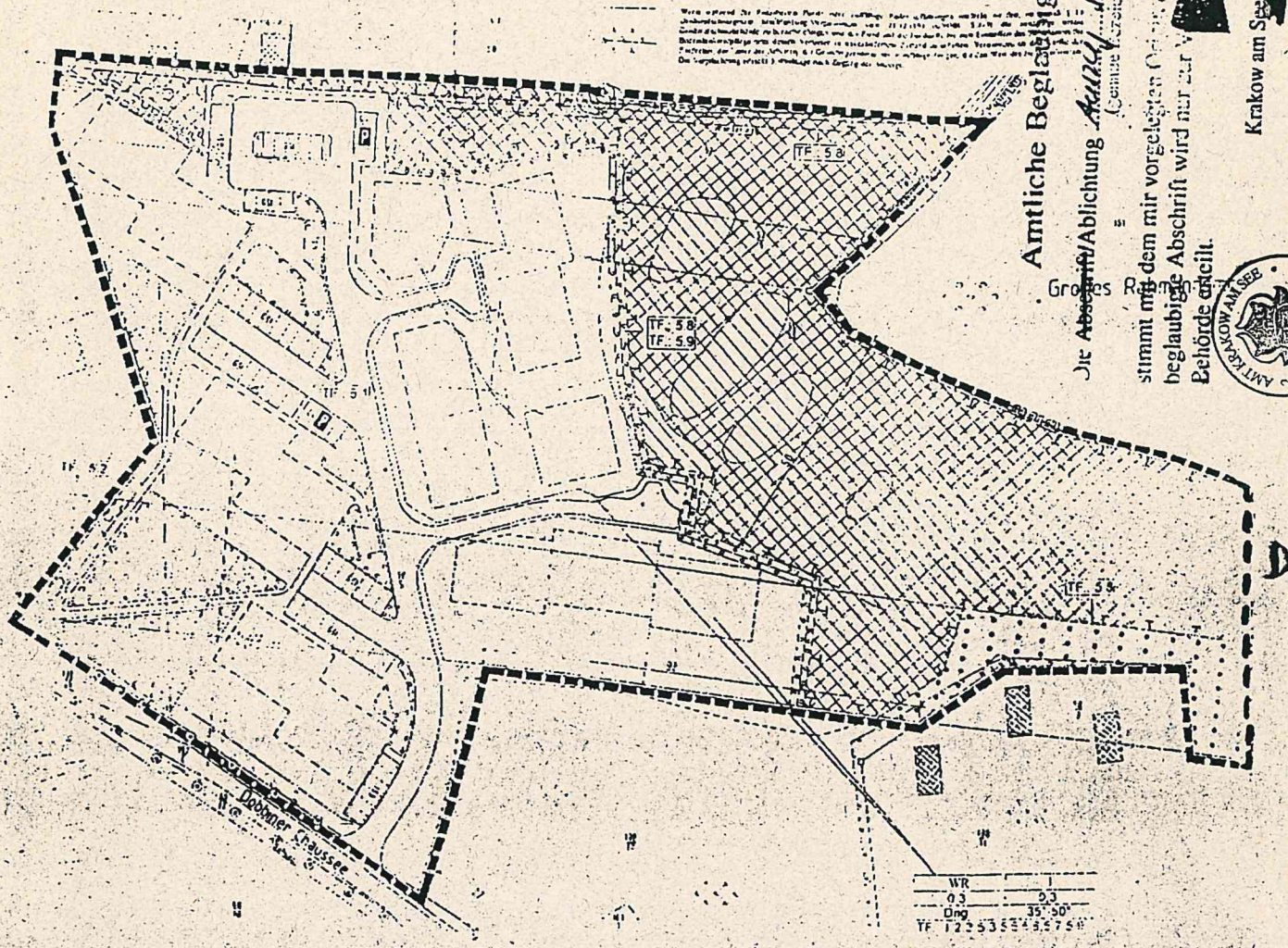
*Anlage des neuen Krakower Seenrainers
Nr. 4 vom 5.4.1997*

akow

- 4 -

Nr. 4/97

Anlage: nicht maßstabsgerechte Skizze des B-Plangebietes Nr. 6 „Erweiterung des Wohngebietes Dobbiner Chaussee“ der Stadt Krakow am See



Amtliche Beglaubigung

Die Abschrift/Ablichtung
Amt Krakow am See
(Gemeindevertretung der Stadt)

stimmt mit dem mir vorgelegten Original überein.
beglaubigte Abschrift wird nur zur Vorlage bei einer
Behörde erteilt.



Krakow am See, den 20.03.1997
Amt Krakow am See

Amt Krakow am See
Der Amtsvorsteher
Stadt Krakow am See

**Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6
„Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16“
der Stadt Krakow am See
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

Der von der Stadtvertretung Krakow am See in der Sitzung am 27.08.1996 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16“ der Stadt Krakow am See für das Gebiet laut nachfolgend abgedruckter, nicht maßstabsgerechter Skizze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.11.1996 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 (3) BauGB - MaßnG öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16“ der Stadt Krakow am See tritt 2 Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Geschäftshaus Wilhelm-Pieck-Straße 16“ der Stadt Krakow am See ab 07.04.1997 im Amt Krakow am See, Bauamt, Kirchenstraße 2, während der Öffnungszeiten

Montag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und
13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krakow am See geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der beigefügten, nicht maßstäblichen Skizze.

Krakow am See, den 20.03.1997

im Auftrag
Dr. Krämer
Bauamtsleiter